

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2024

Nr. 197

ausgegeben am 13. Mai 2024

---

## Kundmachung

vom 7. Mai 2024

### der Beschlüsse Nr. 143/2020 und 144/2020 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses: 25. September 2020  
Inkrafttreten für das Fürstentum Liechtenstein: 1. Februar 2021

Aufgrund von Art. 3 Bst. k des Kundmachungsgesetzes vom 17. April 1985, LGBI. 1985 Nr. 41, in der Fassung des Gesetzes vom 22. März 1995, LGBI. 1995 Nr. 101, macht die Regierung in den Anhängen 1 und 2 die Beschlüsse Nr. 143/2020 und 144/2020 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses kund.

Fürstliche Regierung:  
*gez. Dr. Daniel Risch*  
Fürstlicher Regierungschef

## Anhang 1

**Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses**  
**Nr. 143/2020**  
vom 25. September 2020  
**zur Änderung von Anhang XX (Umweltschutz)**  
**des EWR-Abkommens**

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -  
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im  
Folgenden "EWR-Abkommen"), insbesondere auf Art. 98,  
in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Die Delegierte Verordnung (EU) 2019/856 der Kommission vom 26.  
Februar 2019 zur Ergänzung der Richtlinie 2003/87/EG des Europäi-  
schen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Funktionsweise des  
Innovationsfonds<sup>1</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
2. Anhang XX des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert  
werden -

hat folgenden Beschluss erlassen:

Art. 1

In Anhang XX des EWR-Abkommens wird nach Nummer 21alj  
(Beschluss (EU) 2015/1814 des Europäischen Parlaments und des Rates)  
folgende Nummer eingefügt:

"21alk. **32019 R 0856**: Delegierte Verordnung (EU) 2019/856 der Kom-  
mission vom 26. Februar 2019 zur Ergänzung der Richtlinie 2003/87/EG  
des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Funktions-  
weise des Innovationsfonds ([ABl. L 140 vom 28.5.2019, S. 6](#))"

Art. 2

Der Wortlaut der Delegierten Verordnung (EU) 2019/856 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

#### Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 26. September 2020 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des EWR-Abkommens vorliegen<sup>2</sup>, oder am Tag des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 112/2020 vom 14. Juli 2020<sup>3</sup>, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist.

#### Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 25. September 2020.

*(Es folgen die Unterschriften)*

## Anhang 2

**Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses**  
**Nr. 144/2020**  
vom 25. September 2020  
**zur Änderung von Anhang XX (Umweltschutz)**  
**des EWR-Abkommens**

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -  
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im  
Folgenden "EWR-Abkommen"), insbesondere auf Art. 98,  
in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Die Delegierte Verordnung (EU) 2019/331 der Kommission vom 19. Dezember 2018 zur Festlegung EU-weiter Übergangsvorschriften zur Harmonisierung der kostenlosen Zuteilung von Emissionszertifikaten gemäss Art. 10a der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>4</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
2. Mit der Delegierten Verordnung (EU) 2019/331 wird mit Wirkung zum 1. Januar 2021 der Beschluss 2011/278/EU der Kommission<sup>5</sup> aufgehoben, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde und daher mit Wirkung zum 1. Januar 2021 aus diesem zu streichen ist.
3. Anhang XX des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden -

hat folgenden Beschluss erlassen:

Art. 1

Anhang XX des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 21alk (Delegierte Verordnung (EU) 2019/856 der Kommission) wird Folgendes eingefügt:

"21all. 32019 R 0331: Delegierte Verordnung (EU) 2019/331 der Kommission vom 19. Dezember 2018 zur Festlegung EU-weiter Übergangsvorschriften zur Harmonisierung der kostenlosen Zuteilung von Emissionszertifikaten gemäss Art. 10a der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ([ABl. L 59 vom 27.2.2019, S. 8](#))

Die Verordnung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgender Anpassung:

In Art. 18 Abs. 4 Unterabs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"Für die EFTA-Staaten ist eine Mitteilung an die EFTA-Überwachungsbehörde gleichbedeutend mit einer Mitteilung an die Europäische Kommission in Bezug auf die Zuteilung von Zertifikaten durch die Europäische Kommission nach dem Windhundverfahren."<sup>6</sup>

2. Der Text von Nummer 21alc (Beschluss 2011/278/EU der Kommission) wird mit Wirkung zum 1. Januar 2021 gestrichen.

#### Art. 2

Der Wortlaut der Delegierten Verordnung (EU) 2019/331 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

#### Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 26. September 2020 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des EWR-Abkommens vorliegen<sup>6</sup>, oder am Tag des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 112/2020 vom 14. Juli 2020<sup>7</sup>, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist.

#### Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 25. September 2020.

*(Es folgen die Unterschriften)*

---

[1 ABl. L 140 vom 28.5.2019, S. 6.](#)

---

[2 Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.](#)

---

[3 ABl. L 172 vom 6.7.2023, S. 33.](#)

---

[4 ABl. L 59 vom 27.2.2019, S. 8.](#)

---

[5 ABl. L 130 vom 17.5.2011, S. 1.](#)

---

[6 Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.](#)

---

[7 ABl. L 172 vom 6.7.2023, S. 33.](#)